

Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück „Breitenbach“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/ Stellungnahme von NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V. vom 11.05.2025

Abhandlung zum Satzungsbeschluss

Für den Artenschutz relevant sind die Baumpflanzgebote auf den Grundstücken (Obstbäume) und die an den östlichen Grundstücksgrenzen (Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung), die seit 1997 bestehen und auch jetzt im neuen Bebauungsplan unverändert festgesetzt werden.

Leider fehlt aber eine Zeitvorgabe, bis wann die Pflanzgebote umzusetzen sind. In den meisten Gemeinden wird eine Frist von 2 Jahren nach Baubeginn vorgegeben.

- *Hinweis der Verwaltung: Vorschlag übernommen.*

Die Realisierung der Maßnahme ist der Gemeinde von den Bauherren/-innen schriftlich anzuzeigen.

Diese Bestimmung für die zeitliche Umsetzung und auch die Nachweispflicht sind in Begründung und Planzeichnung zu übernehmen.

- *Hinweis der Verwaltung: Für die schriftliche Mitteilung wird keine Notwendigkeit gesehen, da das Plangebiet einsehbar ist.*

Leider muss festgestellt werden, dass **Ausgleichsverpflichtungen, die seit 1997, d.h. seit 28 Jahren** bestehen, immer noch nicht umgesetzt worden sind. Da die Durchsetzung eine Aufgabe der Gemeinde ist, zeichnet sich ein Versagen der Gemeindeverwaltung ab. Dies darf sich im Jahr 2025 nicht wiederholen.

- *Hinweis der Verwaltung: Diese Behauptung ist in Frage zu stellen. Richtig ist, dass nicht mehr alle der ursprünglich vorgenommenen Pflanzungen vorhanden sind.*

Die vom Gesetzgeber geforderten Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem überschaubaren Zeitfenster umgesetzt werden, damit die Gesetzesvorgabe tatsächlich erfüllt wird. Baufeldräumungen dürfen ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen um v.a. Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungszeit zu verhindern.

- *Hinweis der Verwaltung: Dies ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, welches ohnehin Gültigkeit besitzt und zu beachten ist.*

Auch dies muss in die Begründung und in die Planzeichnung aufgenommen werden.

- *Hinweis der Verwaltung: Nicht erforderlich, da ohnehin geltendes Recht.*

In der Begründung heißt es: *Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen.*

Hier muss das Wort“ möglichst“ gestrichen werden, da hier das Insektenschutzgesetz beachtet werden muss. Gesetze müssen durchgesetzt werden.

Die Vorschrift zur Außenbeleuchtung muss auch in die Planzeichnung aufgenommen werden.

- *Hinweis der Verwaltung: Ein Insektenschutzgesetz existiert nicht. Gemeint ist mutmaßlich das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“, welches u.a. verschiedene Änderung des Bundesnaturschutzgesetz nach sich zieht. Diese wurden teilweise vollzogen. Das Bundesnaturschutzgesetz gilt uneingeschränkt und unabhängig der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.*

In den letzten Bebauungsplänen hat die Gemeinde Erndtebrück die Bauwilligen lobenswerter Weise auf die Errichtung von Regenwasserzisternen hingewiesen, die ja sogar gefördert werden können. Ein solcher Hinweis wäre auch hier begrüßenswert.

- *Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.*